

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

vom 09.07.2025, Az.: RPS54_5-8823 / Transgas / 2024_11 Erweiterung EKW-Umfüllstelle

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen der Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG:

Die TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG betreibt am Standort Brückenstraße / Am Bahnhof in Züttlingen, Gemarkung Möckmühl, Flurstück-Nr. 47 eine Eisenbahnkesselwagenumfüllstelle (EKW-Umfüllstelle) zur Befüllung von unternehmenseigenen Straßentankwagen (TKW) in Eisenbahnkesselwagen (EKW) mit Flüssiggas (Propan) innerhalb eines Tageszeitraums (EKW-Umfüllstelle). Derzeit besteht die EKW-Umfüllstelle aus

- einer Eisenbahnkesselwagenumfüllstation (EKW-Umfüllstation) zum Anschluss von Eisenbahnkesselwagen zu deren Entladung,
- einer TKW-Umfüllstation zum Anschluss von Straßentankwagen zu deren Befüllung,
- einer Kompressorstation für die Umfüllvorgänge,
- einem MSR-Container mit der Anlagensteuerung,
- einem Wasserbehälter zur Löschwasserversorgung und zur Versorgung der Berieselungsanlage des Eisenbahnkesselwagens mit Tankkopfraum und
- einem Aufenthaltsraum für Anlagenpersonal und TKW-Fahrer.

Bisher werden am Standort in Züttlingen lediglich unternehmenseigene Tankwagen aus dem Unternehmen der TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG befüllt. Da die Umfüllvorgänge derzeit innerhalb eines Tageszeitraums stattfinden und betriebsbedingt bis zu 50 t an Flüssiggas (Propan) bereitgestellt werden, handelt es sich bei der EKW-Umfüllstelle bislang um keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und dem Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Das Unternehmen beabsichtigt nun auch unternehmensfremde Tankwagen zu befüllen und die dafür erforderlichen organisatorischen Abläufe zu verbessern. Außerdem soll die bestehende EKW-Umfüllstelle im Wesentlichen um eine zweite EKW-Umfüllstation erweitert werden. Es ist nicht mehr gewährleistet, dass die EKW innerhalb von 24 Std. bzw. bis zum darauffolgenden Werktag umgefüllt werden können.

Mit dem Vorhaben sind konkret folgende Änderungen verbunden:

- Versetzung der vorhandenen TKW-Station innerhalb des Betriebsgeländes in Richtung Norden, wobei die Kompressorstation am gleichen Standort verbleibt,
- Verlängerung des Anschlussgleises innerhalb der EKW-Umfüllstelle und Versetzung des Prellbocks,
- Anlegen einer Nische in der Erddeckung des Wasserbehälters für die zweite EKW-Umfüllstation,
- Errichtung und Betrieb einer zweiten EKW-Umfüllstation,
- Anpassung des Rohrleitungssystems an die neuen Gegebenheiten,
- Ergänzung der Steuerung für die zweite EKW-Umfüllstation und
- Erweiterung der vorhandenen Gaswarnanlage, Brandmeldeanlage und Berieselungsanlage für die zweite EKW-Umfüllstation.

Mit der Erweiterung der EKW-Umfüllstelle um eine zweite EKW-Umfüllstation kann zukünftig davon ausgegangen werden, dass sich zeitgleich bis zu zwei Eisenbahnkesselwagen mit einer Lagermenge von jeweils 50 t Flüssiggas (Propan), insgesamt 100 t Flüssiggas (Propan), am Standort befinden. Eine gleichzeitige Entladung der EKW findet nicht statt. Für das Vorhaben wurde daher eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV und der Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben der TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG am Standort in Züttlingen war darüber hinaus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der folgenden Gründe keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Luftschadstoffe / Gerüche / Klimaschutz

Die geplante EKW-Umfüllstelle mit zwei EKW-Umfüllstationen stellt ein geschlossenes System zur Lagerung von Flüssiggas dar, wodurch die Bildung eines zündfähigen Gas-Luft-Gemisches vermieden wird. Die Umfüllvorgänge an der EKW-Umfüllstelle (aus den EKW in die TKW) erfolgen im geschlossenen System mittels Vollslauch (Gaspenderverfahren). Gasförmige Emissionen von Flüssiggas treten lediglich nach Beendigung des Befüllvorgangs beim Abkuppeln der Füllanschlüsse in geringen Mengen auf. Zudem können marginale Freisetzungen durch Volumenexpansion bei Temperaturschwankungen in vollständig

gefüllten Leitungen unter Flüssigphase über Rohrleitungsventile oder bei der Kontrollpeilung am Straßentankwagen nach der Befüllung auftreten.

Die zu erwartenden Emissionen sind in Bezug auf die Größenordnung und die Häufigkeit des Auftretens jedoch gering, weshalb spezielle Maßnahmen zur Luftreinhaltung nicht erforderlich sind. Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist daher mit keinen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Lärm

Der Betrieb der EKW-Umfüllstation erfolgt nur während der Tagzeiten zwischen 6 und 22 Uhr. Beim Betrieb der Anlage ist insbesondere mit folgenden Schallimmissionen zu rechnen:

- Zu- und Abfahrt eines TKW (Fahrgeräusch),
- Betrieb des Flüssiggas-Kompressors und
- Ein- und Ausfahrt eines EKW bei der Zustellung oder Abholung (Fahrgeräusch).

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und gem. Verkehrslärmschutzverordnung werden an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Boden und Wasser

Die durch das Vorhaben betroffenen Flächen sind bereits asphaltiert bzw. geschottert. Eine Versiegelung zusätzlicher Flächen ist daher nicht erforderlich. Außerhalb des Betriebsgeländes werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Eine Gefährdung des Bodens oder Grundwassers durch austretendes Flüssiggas ist nahezu ausgeschlossen, da Flüssiggas (Propan) beim Auftreffen auf das Erdreich verdampft und sich anschließend in der Atmosphäre verflüchtigt. Es handelt es sich bei Flüssiggas um einen nicht wassergefährdenden Stoff.

Eine Gefährdung, für die in ca. 75 m Entfernung und 7 m tiefer gelegene Jagst ist nicht zu befürchten. Zudem ist davon auszugehen, dass der Standort der TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) der Jagst nicht überschwemmt wird. Auch bei einem Extremhochwasser (HQ_{Extrem}) ist mit keiner Überschwemmung des Anlagenstandorts zu rechnen.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Das anfallende Niederschlagswasser wird direkt versickert.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Im näheren Umkreis der Anlage befinden sich zwar Schutzgebiete und geschützte Bereiche. Nach den Feststellungen der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragten fällt der Eingriff in die Natur und Landschaft aufgrund der Vorbelastung jedoch sehr gering aus. Eine negative Beeinflussung der Umwelt

bzw. eine negative ökologische Wirkung auf Organismen ist nicht bekannt. Toxische Auswirkungen von Flüssiggas auf Pflanzen oder Tiere sind nicht bekannt. Es ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Natur oder Landschaft zu rechnen.

Störfallrecht

Die Anlage fällt künftig aufgrund der Lagermenge von < 100 t Flüssiggas (Propan) in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse, vgl. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Die Grundpflichten der 12. BImSchV sind entsprechend zu erfüllen.

Der angemessene Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten wird gewahrt.

Zur Verhinderung des Eintretens eines Störfalls werden umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Sollte es dennoch zu einem Gasaustritt kommen, so greifen die in den Alarmplänen dargestellten, störfallbegrenzenden Maßnahmen. Ferner wird entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Anlage regelmäßig und wiederkehrend durch befähigte Personen und zugelassene Überwachungsstellen überprüft.

Abfall

Beim Betrieb der EKW-Umfüllstelle entsteht kein produktionsspezifischer Abfall. Durch das Anlagenpersonal und die TKW-Fahrer anfallender Hausmüll und anfallende Wertstoffe werden gesammelt. Diese Abfälle werden durch den kommunalen Entsorger regelmäßig abgeholt und ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.

Sonstige Auswirkungen

Für die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind weder bauzeitlich noch dauerhaft Auswirkungen zu befürchten.

Ergebnis der behördlich durchgeführten allgemeinen Vorprüfung

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.